

06.09.21

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-3R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ...., 16.09.20 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...., 16.09.21 .... die Examensklausuren schreiben werde.

.....  
(Unterschrift)

Landgericht Hamburg  
307 059/17

Teilanspruchsb- und Enderteil

✓ Im Namen des Volkes

✓ In dem Rechtsstreit

des Herrn Malte Krüger, Lerehenweg 17, 22951 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhardt & Collegen,  
In der Pfaueninsel 7, 22998 Hamburg,  
Az.: 46/17-PK

✓ gegen

die Autohaus Porschmann GmbH,  
Vertreten durch den Geschäftsführer Sven-Peter Porschmann,  
Potsdamer Allee 8, 22917 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Porschmann & P.,  
Traigerstraße 45, 22737 Hamburg,  
Az.: P337-2-39

✓ hat das Landgericht Hamburg, I. Zivilkammer,  
auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2017  
durch den Richter am Landgericht Dr. Meyer  
als Einzelrechtsfach Recht erbaunt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII AT mit den amtlichen Kennzeichen HG-MK 1311, Fahrgestellnummer WVWZ8ZAU2EW039572 und Zahlung von 1.440,00 € an die Beklagte.

✓  
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

✓  
gut  
geschr  
3. Im Übrigen wird die Pleite abgewiesen.

✓  
4. Die Kosten des Rechtsstreitsträgt die Beklagte.

✓  
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger ~~verurteilt das~~  
~~Verwaltungsgericht~~ gegen Sicherleitleistung in Höhe von 110% des jeweils zu Vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

ja aber  
 etwas "ge-  
 meint"  
 ausgedrückt

Der Kläger begehrt die Rückzahlung des Preises für einen über die Beklagte erhaltenen PKW gegen Rückgabe Selbigens, wobei die Beklagte für den Fall der Stattgabe dieses Begehrungs hilfsweise ersterklärend die Herausgabe der während der Nutzung des PKW erlangten Vorteil durch den Kläger verlangt.

Der Kläger kaufte bei der Beklagten erstmals im Jahr 2014 einen VW Golf Kombi. Nachdem dieser im Zuge der Trennung des Klägers von seiner Ehefrau ~~seiner Ex-Frau~~ Ende Oktober 2015 bei dieser Verlobt, entschied sich der Kläger dazu, anstelle des von ihm genutzten 4-türigen Alfa Romeo Giulietta Berlina aus dem Jahr 1963 einen neuen, familienfreundlichen ~~PKW~~ PKW ~~zu kaufen~~ zum Transport seiner beiden Kinder zu erwerben. Sogleich suchte er ~~PKW~~ ab Anfang März 2016 erneut die Geschäftsräume der Beklagten auf und schaute sich die dort ausgestellten ~~Kombis~~, ausschließlich 4-türigen Fahrzeuge an. Mit einem Mitarbeiter der Beklegten, Herrn Sylvio Bargdorf, vereinbarte der Kläger die Durchführung einer Probefahrt in einem ebenfalls 4-türigen Golf VII. ~~Die~~ ~~geplanten~~ unterhielten sich der Kläger und Herr

Anschließend entschied sich der Kläger zur Bestellung des Fahrzeugs in der Variante GTI. Hierbei besprach er mit Stern Bargelof verschiedene Ausstattungsdetails. Über die Anzahl der Türen des neuen Fahrzeugs wurde bei dem Gespräch nicht gesprochen. Der Kläger erwähnte allerdings den bisher von ihm gefahrenen, 4-türigen Alfa Romeo.

(zum Preis von  
36.000,00 €.)

Am 30.06.2016 unterzeichnete der Kläger eine von Stern Bargelof ~~vollerständig~~ vorgelegtes Bestellformular ~~mit~~ über ein mit dem Kürzel „SG 177V“ bezeichnetes Fahrzeug mit den besprochenen Ausstattungsdetails. Nach der vom Hersteller Volkswagen vorgegebenen Chiffrierung bezeichnete dieses Kürzel einen 2-türigen Golf III GTI, ~~der Kläger~~ ~~hatte~~ ~~den~~ ~~Klasse~~ was der Kläger allerdings nicht wusste. Für das 4-türige Modell des Golf III GTI war nach der Preisliste des Herstellers ein Kaufpreis von 13.300 € ~~zu zahlen~~, angegeben.

Vor der Abholung des bestellten Fahrzeugs am 11.11.16 beim Hersteller entnahm der Kläger den Kaufpreis von 36.000,00 € in bar an die Beklagte. Bei der Abholung beschwerte sich der Kläger, dass das erhaltene Fahrzeug nicht wie von ihm gewünscht vier sondern lediglich zwei Türen besäße, woraufhin er auf die Bedeutung des

Vorbestellmehrten Bestellbeitzels hingewiesen wurde. Der Kläger nahm das Fahrzeug daraufhin mit, wandte sich jedoch mit Schreiben vom selben Tag an die Beleagte und verlangte die Lieferung eines 4-türigen Golf III GTI nebst dazugehöriger Ausstattung.

Nachdem die Beleagte dies mit Schreiben vom 02.12.16 ablehnte, setzte der Kläger ihr mit Schreiben vom 08.12.16 eine Frist bis zum 22.12.16 zur Erklärung der Lieferung eines Vorbestellmehrten Ausstattung entsprechenden Fahrzeugs und drohte andernfalls den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Dies lehnte die Beleagte mit Schreiben vom 22.12.16 erneut ab, sodass der Kläger mit Schreiben vom 13.01.17 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte und Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 01.02.2018 verlangt. Mit Schreiben vom 30.01.2018 lehnten die Prozessbevollmächtigten der Beleagten auch dies ab.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe sich mit der Beleagten auf die Bestellung eines 4-türigen Golf III GTI geeinigt, sodass die ~~Auslieferung~~ Lieferung eines 2-türigen Fahrzeugs einen Mangel darstelle und ihm ~~der~~ nach Ablehnung der Nachlieferungsaufforderung zum Rücktritt berechtigt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 36.000,00 € netto Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Golf III AT mit dem amtlichen Kennzeichen HU-LKR 1311, Fahrzeugt-Kennmerk MW888HU-ZEW033842,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Kaufvertrag befindet.

Die Beklagte beantragt, ~~die~~

~~die Klage abzuweisen.~~

Sie ist der Ansicht, die von dem ~~Kläger~~ Käufer verlangte Mautleistung sei jedenfalls unzumutbar.

Ursprünglich hat die Beklagte hilfsweise ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~, der Beklagte ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ ~~den Käufer~~ für den Fall der Stattgabe der Klage widerbelagend beantragt, den Käufer ~~zu zahlen~~ zu verurteilen, erstens Auskunft über die Fahrleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Kilometern der gefahrenen Gesamtstrecke zu erteilen, und ferner die sich nach der Auskunft ergebenden Mautungs-vorteile von 0,5% des Kaufpreises pro 1.000km Fahrtstrecke.

(7)

herauszugeben. Der Kläger hat daraufhin ange-  
~~schaut~~, dass er mit dem Taktzeitung jeden  
Monat etwa 1.000 km zurücklege, und  
damit die Erfülligung des Widerklageantrags  
~~der Beleidigung~~ zu 1) erlaubt. Die Beleidige  
hat sich dieser Erledigungsersklärung angelehnt  
und beantragt nunmehr hilfweise urteilsfähig,

den Kläger zu verfeilen, an die  
Beleidige eine Mitkängentschädigung  
in Höhe von 1.440,00 € ( $8 \times 180,00$  €)  
zu zahlen.

Der Kläger hat daraufhin hilfweise für den  
Fall der Entscheidung über die Widerklage  
die Anerkennung des damit geltend gemachten  
Mitkängentschädigungsanspruchs erlaubt.

# Entscheidungsgründe

✓ Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.  
Ebenfalls ist die Widerklage zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. §§ 12, 14 I BGB  
örtlich und gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 AGB  
sachlich zuständig. Die Parteien sind  
überdies ~~...~~ wie von § 78 I BGB gefordert  
anwaltlich vertreten. Dem steht mangels Reze-  
~~gm. § 88 BGB~~ ~~Praxis~~ auch nicht die von dem Prosesbewill-  
mäßigen des Klägers nicht vorgelegte Vollmacht  
entgegen. Schließlich liegen ~~...~~ die der  
Klageschwift beigefügten Anlagen ~~...~~  
der Beklagten als Anstellern oder Vertretern  
durch bereits jeweils vor, sodass diese den  
Handschriften gem. § 133 I 2 BGB für eine  
wirksame Feststellung nicht bezeugt waren.

\* Das Unzulässlich des  
Blegeantrags zu 3) erforderte  
Feststellungshinweise i.S.d. § 256 BGB  
besteht in der Notwendigkeit der  
Feststellung des Annahmezeitpunkts  
bei Zug-zum-Zug-Austausch  
zur Vollstreckbarkeit der  
eigenen Forderung gem.  
§ 274 II BGB, § 56, 765 BGB.)

II. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen  
Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten  
36.000,00 € gegen Rückgabe des schrift-  
gegängelnden Fahrzeugs gem. § 346 I,  
434 ~~III~~ I 1, 437 Nr. 2, 328 I, 348 BGB.

\* Dem Kläger stand aufgrund der Mängelhaftig-  
keit des zur Erfüllung des Kaufvertrages mit der  
Beklagten erhaltenen Fahrzeugs i.S.d. § 434 I 1, III BGB

gem. §§ 434 Nr. 2, 323 I BGB ein geschlechtes  
Rücksichtsrecht i.S.d. § 346 I BGB zu, welches  
er in Bezugnahme eines Rückgewährschaftsverhält-  
nisses gem. § 349 BGB ausgeübt hat.

gem. § 433

- ✓ a) Die Parteien haben einen Kaufvertrag über  
einen 4-türigen Golf III GTI geschlossen,  
wovon der letztlich erhaltene PKW in  
gem. § 434 I-1, III BGB Sachmangel begründender  
Weise abweicht. and gem. §§ 37 Nr. 2, 323 Richtlinie

(\* 4-türigen)

- ✓ a) Der Kläger hat der Beklagten ein Angebot  
über den Abschluss eines Kaufvertrages über  
einen \*Golf III GTI gemacht, welches die  
Beklagte angenommen hat.

Spur

Bei dem Besuch des Klägers in den Geschäftsräumen  
der Beklagten waren ausschließlich 4-türige  
Fahrzeuge ausgestellt und der Kläger verhandelte  
sofern auch die Durchführung einer Probe-  
fahrt mit einem 4-türigen Golf GTI mit den  
Mitarbeitern der Beklagten, Stern Sylt  
Bargedorf, mit dem auch das anschließende  
Verkaufsgespräch geführt wurde. Auch wenn  
bei diesem Gespräch nicht explizit über die  
Anzahl der Türen des fahr. den Kläger zu  
erwerbenden Golf III GTI gesprochen wurde,  
so ~~nicht~~ ergab sich der Wunsch des Klägers  
nach einem 4-Türer nach dem gem. §§ 133, 134 BGB  
maßgeblichen objektiven Empfangskontakt jedoch

(10)

✓ für Herrn Bargelot erkennbar und damit  
der Beklagten gen. § 54 I Abs. 166 IGB  
gewissenlos aus den ~~vorstehenden~~ vorstehenden  
Umständen. Der Kläger hatte zudem  
bereits im Jahr 2014 zusammen mit dem  
Elefanten ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~  
~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~  
mit dem Beklagten mit einem Golf  
Kombi einen eher günstigeren Wagen ~~erworben~~  
~~wurde~~ bei der Beklagten erworben und  
wurde bei dem Verkaufsgespräch zwei Jahre  
später noch erwähnt, dass er abstelllich nach  
das eher seltene 4-türige Modell der  
Alfa Romeo Giulietta fahre.

✓ Daher liegt in der Unterschriftung des  
~~Reisebüros~~ Bestellformulars mit dem Lohn  
blop 2-türigen Golf VII GTI bezeichneten  
Kürzel 5 G1FTV auch keine ~~etwas~~ ~~etwas~~  
~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ ~~etwas~~ imje, gen. § 119 I Abs.  
zur Anfechtung berechtigende, jedoch  
schiedende Erklärung des Klägers über  
hinsichtlich eines 2-Türs. Als der  
maßgeblichen Sicht eines abgestimmten Empfängers  
war zu erkennen, dass der ausschließlich  
4-Türer berechtigende und fahrende Kläger  
ein entsprechendes Fehlzeug bestellen wollte  
~~und das kann ich nicht kaufen~~ des Wollte. Die  
Beklagte hat nichts dagegenzuhalten vorgebracht,  
dass das vorbezeichnete Kürzel für den Kläger  
erkennbar auf ein anderes Modell hätte  
hinsichtlich und daher seine Unterschrift auf

(Können)

(1)

dem das Reiszel ausreichende Formular  
von dem Mitarbeiter der Klägerin als ~~Bestellung~~  
nunmehr von der Bestellung eines ~~neuen~~ 4-Türer  
abweichenden Ersatzteil verstanden werden ~~könnte~~  
könnte.

Da der Mitarbeiter der ~~Firma~~ Bedingungen den  
~~Wunsch~~ Wunsch des Klägers nach einem  
4-Türer somit aus den Umständen in zuverla-  
bbarer Weise erkennen konnte, kann sich die  
Beflagte auch nicht darauf berufen, dass  
Reinerlei Einigung hinsichtlich der Anzahl  
der Türen im Sinne eines Vertrags eingangs  
mangels gem. § 155 BGB stattgefunden hat.

Vielmehr hat die Beflagte durch die  
~~Annahme der Bestellung des Klägers aufgrund~~  
~~des zulässigen Zeitraums nach dessen~~  
~~erstes unveränderte Bestellbestätigung trotz~~  
~~des Klägers objektiv anderer bedeutenden Reisels~~  
~~aufgrund des aus den Umständen erkenbaren~~  
~~Inhalts der Angebotsvereinbarung des~~  
Klägers diese übereinstimmend hinsichtlich  
eines 4-türigen VW Golfs III GTI angenommen.  
Dass die Beflagte ihrerseits möglicherweise  
etwas anderes in zur Aufzeichnung bereitgestellter  
Weise erklären wollte, ist ~~aber~~ hierbei unerheblich.

(b) Der schließlich gelieferte Golf III GTI mit nur  
zwei Türen ist demnach eine andere als  
die vereinbarte Sache und damit gem. §§ 341, III BGB  
mangelhaft. Der Käufer hat sich auch umgehend

zunächst bei der Abholung am 11.11.16 über die Beschaffenheit des Wagens und sodann auch mit Brief vom gleichen Tag bei der Beklagten lieferbar beschwert, sodass die Leihnahme des Wagens nicht als eine Annahme der Erfüllungstat i.S.d. § 364 I BGB zu verstehen ist.

(c) Aufgrund des Mangels war der Kläger auch gem. §§ 337 Nr. 2, 323 I BGB nach fruchtbarem Ablauf der der Beklagten zur Nachfüllung gesetzten Frist zum Rücktritt berechtigt. Die von dem Kläger mit Silvana vom 08.12.16 gesetzte Frist zur Erklärung der Lieferung eines sicher bestellung entsprechenden 4-türigen Golf VII GTI durch die Beklagte bis zum 22.12.2016 ist angemessen i.S.d. § 323 BGB und sein Nachlieferungsverlangen auch nicht, wie von der Beklagten vorgebracht, unzumutbar. Die Nachlieferung eines ~~4-türigen Golf VII~~ im Verhältnis zu einem 2-Türer gegen einen Aufpreis von 1.300€ erheblich 4-türigen Golf VII GTI als einzige mögliche Art der Nachfüllung ist zum einen nicht nur mit für die Beklagte absolut unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 IV BGB möglich. Zum anderen kann sich die Beklagte hierauf aufgrund des vorliegenden Verbrauchsgeschäfts i.S.d. § 474 I 2 BGB gem. § 475 IV 1 BGB auch nicht berufen. Schließlich wäre dem Kläger in diesem Fall der Rücktritt gem. § 440 S.1 BGB auch ohne Fristsetzung möglich.

dd) Das Rücktrittsrecht des Klägers ist auch nicht wegen Unschöpflichkeit der Pflichtverletzung der Beklagten gem. § 323 II 2 BGB ausgeschlossen. Das Ein 4-füriges statt eines 2-fürigen Modells ist nicht nur für den Kläger subjektiv von Bedeutung sondern wird auch von der Beklagten mit einem Anpreis von 1.300 € eingepreist.

✓ b) Der Kläger hat das ihm zustehende Rücktrittsrecht mit Schreiben vom 13.01.2017 durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil i.S.d. § 349 Abs. ausübt, mit der Folge der Entstehung eines Rückgewährschuldeverhältnisses i.S.d. § 366 BGB, welches ihm zur Rückforderung des gezahlten Kaufpreises i.S.v. 36.000,00 € gereicht.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 36.000,00 € seit dem 02.02.17 gem. §§ 288 I, 286 I BGB.

mit Schreiben vom 13.01.2017 hat der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des entrichteten Kaufpreises ~~ab~~ bis zum 01.02.2017 aufgefordert, womit dieser Tag gem. § 187 I BGB nicht in die Berechnung der Zinsen einzuzeichnen ist.

✓ 3. Die Beklagte hat die Sanktion des Klägers geforderte und angebotene Rückgewähr der empfangenen Leistungen mit Schreiben vom 30.01.2017 abgelehnt und befindet sich daher gem. §§ 293, 298 BGB in Annahmeverweigerung.

✓ II. Die Widerklage der Beklagten ist ebenfalls zulässig und begründet.

1. Eine hilfweise erhobene Widerklage ist zulässig, wenn der Widerklagende geltend gemachte Anspruch nur bestehen kann, wenn das Befehlen des Richters begründet ist, sprich der Hauptantrag des Beklagten auf Klageablehnung schreitet. Dies ist vorliegend der Fall. Ein Anspruch der Beklagten auf Nutzungsersatz besteht nur, wenn der Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages besteht. Demnach besteht auch die für die Erhebung der Widerklage erforderliche Konnexität der Streitgegenstände i.S.d. § 33 ZPO. Der unter der Wertgrenze des § 23 Nr. 1 GGa liegende Streitwert der Widerklage von 1.490,00€ begründet nach Rückschluß aus § 506 ZPO auch keine Unzulässigkeit des Landgerichts.

2. Die Widerklage ist auch begründet, da der Kläger den gegen ihn geltend gemachten Anspruch für den Fall der Entscheidung über die Widerklage i.S.d. § 307 ZPO anerkannt hat. ~~Als unprofessionelle Bedingung~~ <sup>bspw.</sup> ~~als unprofessionale Bedingung~~ ist diese innerprofessionale Bedingung ist das grundsätzlich bedingungslos zu erlösende Ankerkennnis ~~zu bedenken~~ aufgrund ~~der~~ ~~der~~ ~~wegen~~ der Entscheidung über die hilfweise erhobene Widerklage als Leistung der Bedingung zu berücksichtigen.

- ✓ III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 II Nr. 1, 91a, 93 BGB.

*gut ✓*

Mit dem am bedeckten Tag ~~absehbarer~~ vom Auftrag des Käufers abweichenden Fristbeginn ist dessen Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig und verursacht keine höheren Kosten i.S.d. § 92 II Nr. 1 BGB.

Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten, ~~absehbarer~~ widerklagend geltend gemachten Auskunftsbezuges der Beklagten ist gem. § 91a BGB über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen des Gerichts zu entscheiden. Darauf kommt es auf den hypothetischen Ausgang des Rechts diesbezüglichen Rechtsstreits an. Der im Wege der Aufenthaltslage geltend gemachte Auskunftsanspruch hinsichtlich der mit dem Golf VII 671 gefahrenen Kilometer war zur ~~ermittelbarkeit~~ Ermittelbarkeit des daraus resultierenden Nutzens ersatzanspruchs grundsätzlich gem. § 259 BGB zulässig. Er wäre überdies auch begründet, allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Käufer die geforderte Auskunft umgehend erhielt und mangels Veranlassung zur diesbezüglichen Klageerhebung entsprechend § 93 BGB ~~absehbar~~ mit der Kostenfolge belasten der Beklagten anerkannt hat. Die Beklagte hat das Auskunftsverlangen hinsichtlich der gefahrenen Kilometer erstmals

*gut ✓*

im Prozess geltend gemacht. Davor hatte die die Rückabwicklung des Kaufvertrages abgelehnt und dem Kläger somit keinerlei Anlass zur Erteilung einer Auskunft beweislich des Folwangs zu geben.

Dementsprechend handelt es sich auch bei dem Anerkenntnis des Nutzungsersatzes um ein sofortiges Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO mit der Kostenfolge zulasten der Beklagten.

*✓ IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 109 ZPO und für die Beklagte aus § 228 Nr. 1 ZPO.*

*✓ V. Der Streitwert wird gem. § 63 II 1 Akt auf 36.000,00 € ~~abzüglich~~ festgesetzt. Die*  
*Plageweise und widerlegend geltend*  
*gemachte Ansprüche betreffen denselben*  
*Gegenstand i.S.d. § 45 I 3 Akt, womit*  
*nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend ist.*

*gut*

Dr. Meyer

Bass. u. Tenor gut

TB- gute, gespannte Dorothy des  
wldentl. Inhalts

Gg: Kleine Zulässigk. gut + knapp ge-  
prüft

Begh- gut geprüft u. bejagt

Wlfz. Zul + Begh. erlaubt  
gut geprüft

Eine herausragende Casting!

Sch gut 17 P

Ute

Klaas